



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2021/044</b>	
- öffentlich -	Datum: 13.09.2021	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Agger, Imke	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
<b>Tätigkeitsbericht nach § 18 Abs. 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) für die Jahre 2019 und 2020 der Aufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.09.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Die Aufsichtsbehörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) haben gemäß § 18 Abs. 4 SbStG alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Der beigefügte Bericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020.

Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Aufsichtsbehörde im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag. Es wird unter anderem die Art der in zwei Jahren festgestellten Mängel abgebildet und nicht der Zustand aller Einrichtungen zum Berichtszeitpunkt.

Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen sicherzustellen, hat das zuständige Ministerium nach § 20 Abs. 9 SbStG eine Richtlinie für die Regelprüfungen erlassen.

**Relevanz für den Klimaschutz: ./.**

**Finanzielle Auswirkungen: Entfällt**

### **Anlagen:**

- Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Jahre 2019 und 2020
- Anlage zu Ziffer I. 1. Einleitung des Tätigkeitsberichts

### 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

#### 3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	200	656

#### Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Im Jahr 2020 umfasste der größte Anteil der Beratungen die coronabedingten Maßnahmen. Im Jahr 2019 bezogen sich die Beratungen auf pflegfachlicher Ebene sowie zu personellen Situationen.

#### 3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

##### Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	88	100
EGH	28	25
gesamt	116	125

#### Ggf. Erläuterungen:

#### 3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

##### Anzahl der bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	98	120
EGH	5	9
gesamt	103	129

Ggf. Erläuterungen:

**3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)**

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Anzahl der ordnungsrechtlichen  
Verfügungen

4

2

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

2019 Owi's = 3, 2020 = 2 / Anordnungen 2019 = 1 (Belegungsstopp)

### 3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht  
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EGH	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamt	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

### 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der ordnungsrechtlichen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Verfügungen

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

--

## **Tätigkeitsbericht 2019 / 2020**

### **Anlage zu Ziffer I. 1 – Einleitung**

Nach § 18 Abs. 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) hat die nach dem SbStG zuständige Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Grunddaten und die Personaldaten werden mit dem Tag der Regelprüfung erhoben und haben damit keinen einheitlichen Stichtag. Für alle weiteren Daten wird für diesen Bericht als einheitlicher Stichtag jeweils der 31.12. zugrunde gelegt.

Die Durchführung der Aufgaben des SbStG nimmt die Aufsichtsbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Rechtsgrundlagen für das Handeln der Aufsichtsbehörde sind das SbStG und die Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem SbStG (SbStG - Durchführungsverordnung - SbStG-DVO-), sowie die dazu erlassenen Ausführungsanweisungen. Diese Grundnormen sind jedoch nicht isoliert zu betrachten. Weitere Rechtsnormen insbesondere aus den Bereichen Sozialrecht, Ordnungsrecht, Arzneimittelrecht, Lebensmittelrecht, Bürgerliches Gesetzbuch, Vertragsrecht usw. finden bei der Umsetzung des SbStG Anwendung.

Die vertraglichen Regelungen bzw. der zivilrechtliche Teil zwischen der Einrichtung und den Bewohnern werden in dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) des Bundes geregelt.

Das SbStG ist ein ordnungsrechtliches Schutzgesetz für pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen. Die Würde, Rechte, Bedürfnisse und Interessen der Menschen, die in Einrichtungen leben, soll gewahrt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Gleichzeitig will das Gesetz die Selbstbestimmung des genannten Personenkreises stärken. Neben den Pflichten der Leistungserbringer werden die ordnungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde im SbStG geregelt.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt neben den allgemeinen Beratungen von Bewohnern, Angehörigen, Betreuern und Trägern von geplanten oder bestehenden Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen bei den Prüfungen der stationären Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 SbStG sowie im Nachgehen von Beschwerden. Die Prüfungen der stationären Einrichtungen müssen in der Regel mindestens einmal jährlich durchgeführt werden und erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Im Gegensatz zu den stationären Einrichtungen werden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege (solitär), Hospize und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nicht regelhaft geprüft. Hier erfolgen lediglich anlassbezogene Prüfungen, wenn es Hinweise, Beschwerden oder Erkenntnisse anderer Stellen gibt, dass der Träger die Anforderungen gemäß § 12 nicht erfüllt.

Die Prüfung der stationären Einrichtungen konzentriert sich vorrangig auf die Struktur- und Prozessqualität, d.h. ob die äußeren Rahmenbedingungen vor allem für eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Selbstbestimmung erfüllt sind. Der Umfang der Prüfung erstreckt sich u.a. auf das Qualitätsmanagement, Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Personalsituation, Barbetragverwaltung, Mitwirkung und Mitbestimmung, Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen sowie die Arzneimittelversorgung. Bei bestehendem Anlass, z.B. Beschwerden, wird auch die Ergebnisqualität in Form von der tatsächlichen Pflegesituation der Bewohner einschließlich der Pflegedokumentation geprüft.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität (beinhaltetet Betreuungs-/Förderpläne) sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Situationen (vorhandene, relevante gesundheitlich Risiken) in dem Prüfablauf einzubeziehen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat, um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, eine Prüfrichtlinie gem. § 20 Ab. 9 SbStG für Pflege und Eingliederungshilfe erlassen.

Die allgemeinen hygienischen Anforderungen der Einrichtungen sowie die Lebensmittel- und Hygienekontrolle/Küchenhygiene wird von dem Fachdienst Gesundheit –Fachgruppe Gesundheitsschutz- und dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht nach eigenen Vorgaben geprüft.

Werden in einer Einrichtung Mängel festgestellt, erfolgt zunächst gegenüber dem Träger und den Leitungen der Einrichtung eine Beratung gem. § 22 SbStG über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel. Werden festgestellte Mängel auch nach mehrmaliger einer Beratung nicht abgestellt, können Maßnahmen wie Anordnungen nach § 23, ein Beschäftigungsverbot nach § 24 oder eine Betriebsuntersagung nach § 25 folgen.

Zunächst wird bereits vor Ort mündlich beraten. Dem folgt grundsätzlich eine schriftliche Rückmeldung des Prüfungsergebnisses nebst Mängelberatung. In einigen Fällen werden zusätzlich unangemeldete Nachkontrollen bzw. weitere Kontrollen aufgrund erneuter Beschwerden erforderlich.

Hinweisen oder Beschwerden wird nachgegangen und hierfür die notwendige Sachverhaltsaufklärung zielgerichtet ggfs. auch in Form einer Prüfung vor Ort betrieben. Auf Wunsch werden Hinweise oder Beschwerden vertraulich behandelt, insbesondere dann, wenn die Betroffenen negative Auswirkungen für sich oder Angehörige befürchten. Ob und mit welcher Intensität ggfs. Sachverhaltsaufklärungen aufgenommen werden, hängt von der Aussagekraft und Detailliertheit eines anonymen Hinweises ab.

Für den Berichtszeitraum wird erneut eine anhaltend hohe Anzahl von Beschwerden festgestellt. Diese Beschwerden haben u.a. eine hohe Anzahl von Anlassprüfungen sowie umfangreiche Nachprüfungen nach sich gezogen. Beschwerdethemen sind vorrangig die personelle Ausstattung und Personaleinsatzplanung sowie die pflegerische Versorgung.

Dazu ist festzustellen, dass sich die quantitative und qualitative Entwicklung im personellen Bereich weiterhin verschlechtert hat, insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Anzahl von Fachkräften, setzte sich unverändert fort.

Vor dem Hintergrund der Pandemie wurden mit Erlass vom 16.03.2020 bzw. mit Verlängerung vom 23.04.2020 die jährlichen Regelprüfungen nach § 20 SbStG durch die Aufsichtsbehörden bis auf weiteres ausgesetzt. Davon ausgenommen waren Anlassprüfungen, die aufgrund von konkreten Beschwerden oder Hinweisen bzw. im Zuge von Nachprüfungen durchgeführt wurden. Ab dem 13.07.2020 bis zum Ende des Jahres war es wieder vertretbar und angezeigt, die gesetzlich geforderte Regelprüfung - allerdings in verkürzter und präsenzarmer Form- durchzuführen.

Während der Pandemie hat die Aufsichtsbehörde den Fachdienst Gesundheit im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt. Weiter wurden eine Vielzahl von Fragen und Beschwerden an die Aufsichtsbehörde herangetragen. Die Themenschwerpunkte lagen bei der jeweils aktuellen Landesverordnung bzw. Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Neuaufnahmen, Abverlegungen von Bewohnern aus Krankenhäusern, Besuchskonzepte bzw. -regelungen, Ausgansregelungen, Antigen-Tests und Impfungen in den stationären Einrichtungen.